



Entgeltordnung

Für die Katholische Kindertagesstätte Spatzennest in Trägerschaft der
Katholischen Pfarrei St. Vicelin in Eutin

Der Träger der Katholischen Kindertagesstätte Spatzennest hat am 17.06.2020 in gemeinsamer
Absprache mit Vertretern der Stadt Eutin auf Grundlage der KiTa Reform 2020 die Erhebung
allgemeiner privatrechtlicher Entgelte für den Besuch der Kindertagesstätte wie folgt beschlossen:

1. Kostenbeitragspflicht

Für die pädagogische Betreuung (§ 31 KiTaG) sowie für die Verpflegung (§ 30 KiTaG) werden die
unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Entgelte erhoben.

2. Entgelte

Der Elternbeitrag für die Dauer des Kita-Jahres beträgt:

a) Ganztagsgruppen Spatzengruppe/Bärengruppe 7.00 – 17.00 Uhr	monatlich	255,00 €
b) Altersgemischte Gruppe Marienkäfergruppe 7.00 – 15.00 Uhr	monatlich Ü3 monatlich U3	226,40 € 250,00 €
c) Mittlere Kindergartengruppe Froschgruppe 7.00 – 15.00 Uhr	monatlich	226,40 €
d) Krippengruppen Kükengruppe/Hummelgruppe 7.00 – 16.00 Uhr	monatlich	290,00 €
e) Betreuung in Notfällen je angefangene Std.		7,00 €

3. Monatliches Verpflegungsentgelt (für Getränke und Verpflegung)

Das Verpflegungsentgelt beträgt	monatlich	80,00 €
---------------------------------	-----------	---------

Das Jahresentgelt in Höhe von 960,00 € ist in zwölf Raten zu entrichten – unabhängig von den
Schließzeiten und der Inanspruchnahme der Leistung.

Die Erstattung von Verpflegungsentgelten wird bei einzelnen Fehltagen, bei Schließzeiten und in
der Eingewöhnungszeit sowie bei Urlaub und Krankheit des Kindes ausgeschlossen.

4. Ermäßigtes Entgelt für Verpflegung

Anspruchsberechtigte des Bildungspaketes (Leistungen zur Bildung und Teilhabe) müssen ihre Bildungskarte in der Einrichtung vorlegen.

5. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich mit Wirkung zum 1. August eines jeden Jahres und endet mit dem 31. Juli des Jahres, in dem das Kind zur Schule kommt.

6. Schließung der Einrichtung

Die Kindertagesstätte wird im Laufe eines Kalenderjahres an bis zu 20 Betriebstagen geschlossen. Bei der Festsetzung der Höhe der Entgelte nach Ziffer 3 ist die Schließzeit berücksichtigt.

7. Zahlungspflicht

Zahlungspflichtige im Sinne dieser Entgeltordnung sind die Vertragspartner, insbesondere die Personensorgeberechtigten.

8. Fälligkeit

8.1 Das Entgelt ist in voller Höhe bis zum 3. Werktag des Monats im Voraus zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn ein Ermäßigungsantrag gestellt wird bzw. gestellt worden ist und der Ermäßigungsbescheid noch nicht vorliegt. Nach Vorliegen des Ermäßigungsbescheides werden überzahlte Entgelte verrechnet bzw. zurückerstattet.

8.2 Die Zahlungspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag festgelegten Aufnahmedatum.

8.3 Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren durch die Kindertagesstätte eingezogen.

9. Gültigkeit der Entgeltordnung

Die Entgeltordnung gilt für die Katholische Kindertagesstätte Spatzennest, in Trägerschaft der Pfarrei St. Vicelin in Eutin.

10. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01. August 2020 in Kraft.

Eutin, 17. Juni 2020

gez. Birgit Latza
Betreiber

gez. Daniela Bock
Leitung